



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

38. Jahrgang

Wesel, 21. März 2013

Nr. 10

S. 1 - 15

Inhaltsverzeichnis

- **Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 117 – Oberhausen – Wesel III – zur Bundestagswahl am 22. September 2013** 2
- **Bildung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl 2014** 7
- **Bekanntmachung über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 16.01.2013 zwischen der Stadt Xanten und den Gemeinden Alpen und Sonsbeck** 8
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Willi Schmitz** 13
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Guido Franz Kadow** 13
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Claudia Rathsmann** 14
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Andreas Michael Lachmuth** 14
- **Aufgebot des von der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3635169430** 15
- **Bekanntmachung einer Ausschreibung des Kreises Wesel auf der Grundlage der VOL; Schulbuchlieferung für die Schuljahre 2013/2014 bis einschl. 2015/2016** 15
- **Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022486306** 15

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters
für den Wahlkreis 117 – Oberhausen – Wesel III –
zur Bundestagswahl am 22. September 2013**

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
zur Bundestagswahl am 22. September 2013**

Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 08. Februar 2013 den 22. September 2013 als Wahltag für die Wahl zum Achtzehnten Deutschen Bundestag bestimmt.

Nach § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288,1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501), bildet die kreisfreie Stadt Oberhausen zusammen mit der Gemeinde Dinslaken des Kreises Wesel den Wahlkreis 117, für den nach § 5 BWG ein Abgeordneter zu wählen ist.

Wählbar ist gemäß § 15 Abs. 1 BWG jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Wahlberechtigt sind gemäß § 12 Abs. 1 BWG alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Nicht wählbar ist gemäß § 15 Abs. 2 BWG, wer nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

1. Ort und Zeit der Einreichung der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge müssen beim Kreiswahlleiter – Bereich Statistik und Wahlen – Essener Straße 66, 46047 Oberhausen, Zimmer 06, spätestens bis zum

15. Juli 2013, 18.00 Uhr,

schriftlich eingereicht werden (§ 19 BWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I. S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2008 (BGBl. I. S. 2378).

Es ist ratsam, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem **15. Juli 2013** einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Kreiswahlvorschläge sind gemäß § 26 Abs. 1 BWG zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht werden oder den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen.

2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können nach § 18 Abs. 1 BWG von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am siebenundneunzigsten Tag vor der Wahl (17.06.2013) dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG, § 33 BWO).

3. Aufstellung von Parteibewerbern in Mitglieder- oder Vertreterversammlungen

Als Bewerberin und Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin und -bewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt des Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung (§ 21 Abs. 1 BWG).

Die Bewerberinnen und Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens 29 Monate nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages, d. h. frühestens ab 28. März 2012, stattgefunden haben (§ 27 Abs. 5 i.V.m. § 21 Abs. 3 BWG). Für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Parteien war der 28. Juni 2012 der früheste Zeitpunkt (§ 21 Abs. 3 BWG).

Der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig (§ 21 Abs. 4 BWG).

Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 21 Abs. 5 BWG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Anforderungen gem. § 21 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 beachtet worden sind. Der Kreiswahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (§ 21 Abs. 6 BWG).

4. Muster des Kreiswahlvorschlages und seiner Anlagen

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zu § 34 Abs. 1 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers bzw. der Bewerberin,
- b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort (§ 20 Abs. 4 BWG).

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 BWG und § 34 Abs. 1 BWO).

5. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers oder einer Bewerberin enthalten. Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin und Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Kreiswahlvorschläge der im § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 BWG).

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des § 20 gilt entsprechend (§ 20 Abs. 3 BWG).

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen

1. die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15, dass er seiner bzw. sie ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine bzw. ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber bzw. die vorgeschlagene Bewerberin für die Bundestagswahl wählbar ist (Anlage 16),
3. bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt gemäß § 21 Abs. 6 BWG; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 abgegeben werden,
4. die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 (§ 34 Abs. 4 BWO) unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert, er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzen eingetragen ist, wird anstelle ihrer oder seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsadresse verwendet; die Angabe eine Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Von den Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.

- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- e) Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers oder der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge und die übrigen Anlagen sind beim Kreiswahlleiter – Bereich Statistik und Wahlen -, Essener Str. 66, 46047 Oberhausen, Zimmer 06, zu erhalten.

Oberhausen, 14.03.2013

gez. Wehling
- Kreiswahlleiter -

Kreis Wesel
Der Landrat
als Kreiswahlleiter

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Bildung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl 2014

Der Kreistag des Kreises Wesel hat in seiner Sitzung am 14.03.2013 aufgrund des Antrages der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen (GRÜNE) vom 13.02. 2013 beschlossen,

als Mitglied des Kreiswahlausschusses
für die Kommunalwahl 2014 anstelle
von Frau Ulrike Trick (SB)

Frau Britta Wegner (SB)

zu wählen. Die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kommunalwahl 2014 ändert sich daher wie folgt:

Beisitzer/innen

Josef Elsemann (SB)
Dr. Heinrich-Jürgen Peters
Gerd Drüten
Michael Victor
neu: Britta Wegner (SB)
Heinz-Peter Ribbrock (SB)

persönliche Stellvertreter/innen

Frank Berger
Wolfgang Weinkath
Jörg Banemann
Karin Wietheger
Christel Winterberg
Michael Rainer (SB)

Diese Änderung gebe ich gem. § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) öffentlich bekannt.

Wesel, 18. März 2013

Kreis Wesel
Der Kreiswahlleiter

gez. Rentmeister

Bekanntmachung

Die zwischen der Stadt Xanten und den Gemeinden Alpen und Sonsbeck abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über gemeinsame Regelungen für die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens von Entsorgungsdienstleistungen vom 16.01.2013 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung bekannt gemacht.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

vom 16.01.2013

gemäß § 23 Abs. 1, 1. Alternative des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) und §§ 24 II, 29 IV GkG NW

**zwischen der
Stadt Xanten
und den Gemeinden Alpen und Sonsbeck**

(nachfolgend „Beteiligte“)

über gemeinsame Regelungen für die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens von Entsorgungsdienstleistungen für das Einsammeln und Transportieren von Restabfall, Altpapier, Bioabfall, Grünschnitt, Schadstoffen sowie Elektro- und Kühlgeräten (je Stadt/Gemeinde ein Los).

Präambel

Mit dieser Vereinbarung wollen die Beteiligten ein Vergabeverfahren für die Abfallsammlung und –beförderung (nachfolgend „Vergabeverfahren“) durchführen. Sie verfolgen dabei das Ziel, die ordnungsgemäße Sammlung und Beförderung der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle ab dem 01. Januar 2014 kostengünstig zu gewährleisten und durch einen oder mehrere geeignete/n Entsorgungsbetrieb/e (nachfolgend „Entsorger“) durchführen zu lassen.

§ 1 Aufgabenübernahme, Zweck

Die Stadt Xanten übernimmt für die Gemeinden Alpen und Sonsbeck die Aufgaben der Durchführung des Vergabeverfahrens bis auf Zuschlagserteilung gem. § 2, Ziffer 6 dieser Vereinbarung mit Unterstützung durch das von ihr zu beauftragende Beratungsunternehmen KommunalAgenturNRW GmbH.

Die Beteiligten werden die externen Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens entstehen, entsprechend dem Angebot des Beratungsbüros zu gleichen Teilen tragen.

§ 2 **Grundsätze der Ausschreibung**

1. Die Stadt Xanten wird das Vergabeverfahren für die in § 1 genannten Beteiligten von der Erstellung der Vergabeunterlagen bis zum Entwurf der Struktur des Vergabevermerkes im Namen sämtlicher Beteiligter durchführen.

2. Die zu vergebenden Leistungen werden nach den Gemeindegebieten der Beteiligten in Lose aufgeteilt.

3. Folgende Vergabeunterlagen werden von der Stadt Xanten mit dem Beratungsunternehmen erarbeitet und von den anderen Beteiligten übernommen:

- Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes
- Angebotsformular
- Bewerbungsbedingungen
- Allgemeine Zusätzliche Vertragsbedingungen
- Formulare Erklärungen
- Vergabebekanntmachung
- Informationen an Bieter
- Vergabevermerkstruktur
- Entwurf Schreiben Bieterzuschlag

4. Die Leistung soll für 8 Jahre ausgeschrieben werden.

5. Der Zuschlag ist von allen Beteiligten auf das wirtschaftlichste Angebot je eigene Lose zu erteilen.

6. Jede beteiligte Gemeinde prüft und entscheidet über die Vergabe ihrer Lose auf Basis des Entwurfs des Vergabevermerks, den das Beratungsunternehmen erstellt, selbst. Sie unterschreibt ihren jeweiligen Vergabevermerk und erteilt für ihre Lose den Zuschlag. Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot nach den Kriterien der Bewerbungsbedingungen und gemäß VOL/A der zuvor als geeignet bewerteten Bieter, von jeder beteiligten Gemeinde zu erteilen.

§ 3 **Beirat**

1. Die Beteiligten bilden einen Beirat, der die Stadt Xanten bei Erreichung der Zielsetzung unterstützen soll. Der Beirat besteht aus jeweils einem Vertreter der Verwaltung der Beteiligten. Der Beirat ist berechtigt, ein – nicht stimmberechtigtes – weiteres Mitglied zur Moderation der Sitzungen, Streitschlichtung und Beratung zu benennen. Hierfür entstehende Kosten tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen.

2. Folgende Entscheidungen der Stadt Xanten bedürfen der Zustimmung des Beirats:

- a. Endgültige Festlegung der Leistungsbeschreibung für die jeweiligen Beteiligten,
- b. Bekanntmachung des Vergabeverfahrens bei der EU,
- c. Rechtliche Vertretung vor der Vergabekammer oder einem Gericht.

Da bei europaweiten Vergabeverfahren Bieter das Recht haben, ein Nachprüfungsverfahren bei der zuständigen Vergabekammer zu beantragen, muss in diesem Fall eine Vertretung der Beteiligten vor der Vergabekammer gewährleistet sein. Dieses Recht übertragen die Beteiligten im Falle, dass von einem Bieter das Vergabeverfahren alle Lose betreffend angegriffen wird, der Stadt Xanten.

Die Stadt Xanten schlägt hierzu dem Beirat für die externe Vertretung ein oder mehrere (max. 3) Beratungs- bzw. Rechtsanwaltsbüros vor, über das der Beirat kurzfristig entscheidet.

Die Beteiligten werden die externen Kosten, die im Zusammenhang mit einem Nachprüfungsverfahren entstehen, entsprechend dem Angebot des ausgewählten Beratungs- bzw. Rechtsanwaltsbüros zu gleichen Teilen tragen.

Betrifft das Nachprüfungsverfahren nicht alle Lose, so treffen die vom Nachprüfungsverfahren betroffenen Beteiligten vorgenannte Entscheidungen.

3. Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Vereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

4. Der Beirat trifft sich bei Bedarf. Er trifft sich ferner, wenn einer der Beteiligten ausdrücklich ein Treffen des Beirats wünscht. Dieser Beteiligte hat den Grund der Zusammenkunft zu benennen. Zu den Sitzungen des Beirats lädt die Stadt Xanten schriftlich mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen ein.

§ 4

Die Beteiligten informieren die Stadt Xanten über alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung wesentlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

§ 5

Verwaltungskosten

Für die Durchführung der übernommenen Verwaltungsaufgaben verzichtet die Stadt Xanten auf eine Vergütung.

§ 6

Haftung

1. Eine Haftung der Stadt Xanten für fahrlässiges Verhalten ihrer Bediensteten ist ausgeschlossen.

2. Sofern die Stadt Xanten von Bieter für das Vergabeverfahren in Anspruch genommen wird, tragen sämtliche Beteiligte entstehende Kosten im Innenverhältnis zu gleichen Teilen.

§ 7

Geltendmachung von gerichtlichen Ansprüchen gegenüber dem Entsorger

1. Sofern sich Ansprüche aus dem Vertrag zwischen der Stadt Xanten und anderen Dritten ausschließlich auf das Gebiet eines Beteiligten beziehen, wird die Stadt Xanten diese Ansprüche an den jeweiligen Beteiligten abtreten und ihn zur Prozessführung im eigenen Namen gegen den Entsorger ermächtigen.

2. Im Übrigen ist die Stadt Xanten zur Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen befugt. Die Kosten der Anspruchsverfolgung und –abwehr tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen. Die Stadt Xanten ist zur Anforderung von angemessenen Kostenvorschüssen berechtigt.

§ 8 Dauer

Die Vereinbarung tritt mit Zuschlagserteilung für alle Lose oder Aufhebung des Vergabeverfahrens außer Kraft.

§ 9 Streitbeilegung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht im Beirat beigelegt werden können, gilt § 30 GkG.

§ 10 Abweichende Vereinbarungen von dieser Vereinbarung

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

§ 12 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Stadt Xanten, 16.01.2013

Stadt Xanten
Der Bürgermeister

Gemeinde Alpen
Der Bürgermeister

Gemeinde Sonsbeck
Der Bürgermeister

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über gemeinsame Regelungen für die Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens von Entsorgungsdienstleistungen vom 16.01.2013 wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt.

Wesel, den 20. März 2013

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez. Dr. Müller

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Willi Schmitz** letzte bekannte Anschrift Kaiserstr. 21, 47178 Duisburg) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 16.01.2013- Aktenzeichen 01056742278 (SB 48) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 162 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 14.03.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Burhans

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Guido Franz Kadow** letzte bekannte Anschrift Schulstraße 19, 47495 Rheinberg) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 18.02.2013- Aktenzeichen 01056835438 (SB 11) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 251 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 18.03.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Jüngling

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Claudia Rathsmann**, letzte bekannte Anschrift 47475 Kamp-Lintfort, Goethestraße 77, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 12.03.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QC405, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 18.03.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Andreas Michael Lachmuth**, letzte bekannte Anschrift Friedrichstr. 16, 46483 Wesel, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 13.03.2013, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-GQ568, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 19.03.2013
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Aufgebot

Das von der **Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3635169430** wird hiermit gemäß Abschnitt 6.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz (Zweiter Teil) aufgegeben. Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 13.06.2013 seine Rechte bei der Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, da andernfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Dinslaken, den 13.03.2013
Sparkasse Dinslaken-Voerde-Hünxe
Der Vorstand

Der Kreis Wesel schreibt auf Grundlage der VOL folgende Lieferung aus.

Schulbuchlieferung für die Schuljahre 2013/2014 bis einschl. 2015/2016

Leistungsort: Kreiseigene Berufskollegs im Kreisgebiet und Förderschule in Wesel

Der komplette Veröffentlichungstext erscheint in einer der nächsten Ausgaben des Submissionsanzeigers Hamburg, des Subreports Köln und im Internet unter: www.kreis-wesel.de unter Aktuelle Informationen / Ausschreibungen.

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Goerke

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022486306** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 13.06.2013 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 13.03.2013
Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand
